



**Amtliche Bekanntmachung – Nr. 08-2026**

**ergänzender Anhang zur Anlage 3 und Vereinbarung gemäß § 106b  
Abs. 2 Satz 5 SGB V  
zur**

**Prüfvereinbarung vom 09.12.2021**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen  
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes  
Frau Dr. med. Annette Rommel  
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
Sternplatz 7, 01067 Dresden  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Frank Schubert
- BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19,30173 Hannover
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Die KVT arbeitet weiterhin kontinuierlich an der Sicherstellung der rheumatologischen Versorgung. Aufgrund der Zunahme von entzündlich-rheumatischen Erkrankungen und der seit Jahren bestehenden angespannten ambulanten vertragsärztlichen Versorgungssituation bei den vertragsärztlich tätigen Thüringer Rheumatologen vereinbaren die KVT und die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen zur Sicherstellung der rheumatologischen Versorgung bei der reinen Weiterverordnung einer durch den Rheumatologen fachärztlich indizierten und eingestellten Arzneimitteltherapie und einer Mitbehandlung durch Thüringer Vertragsärzte nachfolgende Regelungen:

- I. Arzneimittelverordnungen zur Behandlung von Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises von Allgemeinmediziner/Praktischen Ärzten und hausärztlichen Internisten, die im Rahmen der rheumatologischen Mitbehandlung erfolgen, sind zulässig, soweit diese wirtschaftlich sind.
- II. Arzneimittelverordnungen zur Behandlung von Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises von Allgemeinmediziner/Praktischen Ärzten und hausärztlichen Internisten, die im Rahmen der rheumatologischen Mitbehandlung als reine Folgeverordnung einer zuvor durch den Rheumatologen getroffenen und dokumentierten Therapieentscheidung erfolgen und eine Prüfung gemäß der Anlage 3 auslösen, sollen grundsätzlich<sup>1</sup> bei Auffälligkeit mit einer Beratung vor Regress entschieden werden. Unberührt hiervon bleiben Abweichungen der hausärztlichen Verordnungen von der dokumentierten Therapieentscheidung des Rheumatologen, Off-Label-Verordnungen sowie offensichtlich unwirtschaftliche Aspekte jenseits der reinen Therapieentscheidung. Die Vertragspartner vereinbaren die Überprüfung der Wirksamkeit dieser Regelung und stimmen sich einvernehmlich über notwendige Anpassungen ab.
- III. Arzneimittelverordnungen zur Behandlung von Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises (ICD M05.\*, M06.\*, M07.\*, M35.3 und M45.0\*) der Allgemeinmediziner/Praktischen Ärzten und hausärztlichen Internisten, die im Rahmen der rheumatologischen Mitbehandlung erfolgen, sind vom verordnenden Arzt mit der Abrechnungsziffer 99501 zu kennzeichnen. Die KVT übermittelt den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Thüringen sowie der Prüfungsstelle in Thüringen kalenderhalbjährlich eine maschinenlesbare Aufstellung aller Ärzte (LANR/BSNR), welche von der KVT die Genehmigung zum Ansetzen der Abrechnungsziffer erhalten haben und markiert die Ärzte, welche Behandlungsfälle im Rahmen der kooperativen Versorgung mit der Abrechnungsziffer gekennzeichnet haben.
- IV. Die Prüfungsstelle erfasst die Anträge nach Punkt II. für Verordnungen, die im Rahmen der rheumatologischen Mitbehandlung erfolgten, gesondert und stellt den Vertragspartnern die Anzahl und die Antragsgründe zur Verfügung.
- V. Die KVT bietet den Allgemeinmediziner/Praktischen Ärzten und hausärztlichen Internisten Schulungen zur wirtschaftlichen Verordnung von Arzneimitteln, zu den Inhalten der Arzneimittel-Richtlinie sowie zur Vermeidung von Prüfanträgen im Rahmen der rheumatologischen Mitbehandlung an. Im Falle einer Auffälligkeit entsprechend der Punkte II. und IV. sind sowohl der mitbehandelnde Allgemeinmediziner/Praktische Arzt und hausärztliche Internist als auch der therapieentscheidende fachärztlich tätige Rheumatologe zu schulen.
- VI. Die KVT berät in Abstimmung mit den Vertragspartnern die Allgemeinmediziner/Praktischen Ärzte und hausärztlichen Internisten nach Analyse der Verordnungsdaten unterjährig.
- VII. Dieser ergänzende Anhang zur Anlage 3 gilt vom 01.04.2026 bis 31.12.2027. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass im 4. Quartal 2027 eine gemeinsame Bewertung dieses ergänzenden Anhangs zur Anlage 3 erfolgt.

---

<sup>1</sup> von dieser Regelung ausgenommen sind grob unwirtschaftliche Arzneimittelverordnungen, z. B. bei einer Verordnung von drei Arzneimittelpackungen anstatt einer notwendigen.

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 18.03.2026

gez. Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende des Vorstandes der  
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. Frank Schubert  
AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Thüringen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau (SVLFG), als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen